Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Sitzung der
LVkE Fachforen ambulante Dienste und Beratungsdienste am
22.05.2024

Marie Fingerhut
ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

1. Rechtliche Änderungen durch das KJSG
2. Weitere fachliche Positionierungen aus den fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

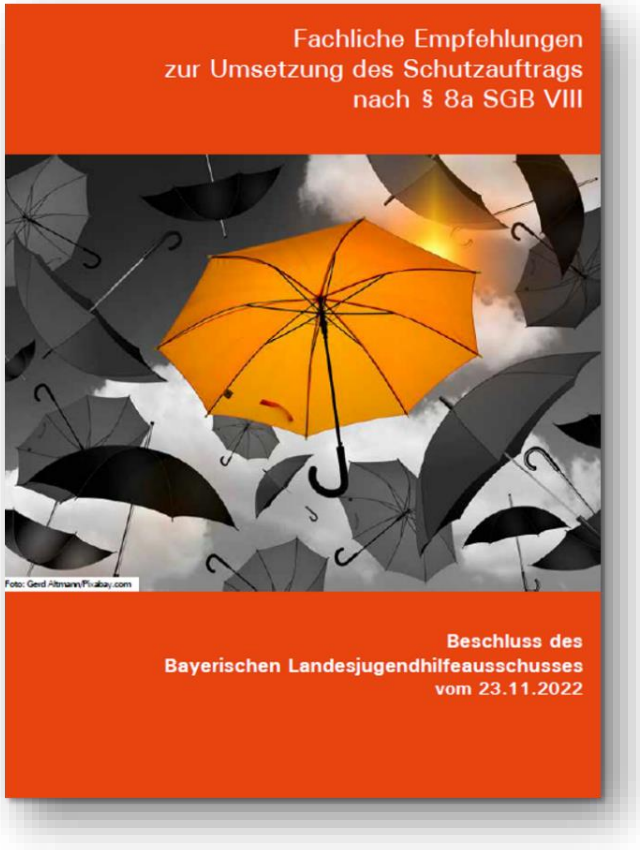

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

[…]

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder […]

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

[…] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte

- vier Kategorien „Grundversorgung“, „Familiensituation“, „Entwicklungssituation“ und „Erziehungssituation“ sind erhalten geblieben
- fehlende Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft bzw. -fähigkeit wurde dem Kapitel „Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung“ zugeordnet
- „chronische Krankheit“ oder „Behinderung eines Elternteils“ als Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wurde gestrichen
- häusliche Gewalt in der Familie wurde neben aggressiven und/oder herabwürdigenden Verhaltensweisen explizit aufgenommen
- Hinweis: Bei Kindern bzw. Jugendlichen – insbesondere mit Behinderung – ist nicht nur das Alter, sondern v.a. auch der Entwicklungsstand ausschlaggebend

Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

- erhöhte Wirkkraft der Vereinbarungen, wenn Verfahren abgestimmt ist auf die spezifische Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Ressourcen
- Rückmeldung von Jugendamt über Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, wenn Mitteilung von Berufsgeheimnisträgerin bzw. Berufsgeheimnisträger kam.
- organisationsbezogene Verortung und Finanzierung der für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft.
- aktualisiertes Kompetenzprofil der insoweit erfahrenen Fachkräfte
- Anpassung der Anlage „Gewichtige Anhaltspunkte“ der § 8a Abs. 4 SGB VIII-Vereinbarungen.

Kompetenzprofil der Insoweit erfahrenen Fachkraft

- **mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz** und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
- **Qualifizierung** durch nachgewiesene Fortbildung im Handlungsfeld Kinderschutz,
- ausgeprägte **Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken**, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
- **Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen**
- **Kenntnis von Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur** vor Ort bzw. im Sozialraum,
- **Fähigkeit zur Kooperation** mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei, etc.,
- **Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung** in Kinderschutzverfahren; inkl. Wissen um **spezifische Fehlerquellen** und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung,
- **persönliche Eignung** (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen und Anmerkungen gerne hier und jetzt…

oder später:
Marie Fingerhut
marie.fingerhut@zbfs.bayern.de